

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden e. V. im dbb beamtenbund und tarifunion (VBOB) ist die Berufsvertretung der Beschäftigten in den in § 2 bezeichneten Bereichen.
- (2) Der VBOB ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion (Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors).
- (3) Der VBOB hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bonn.

§ 2 Organisationsbereich

Der VBOB organisiert Beschäftigte und weitere Personen bei:

- a) obersten Bundesbehörden und -gerichten,
- b) oberen Bundesbehörden,
- c) anderen Bundesdienststellen,
- d) Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts des Bundes,
- e) Fraktionen des Deutschen Bundestages,
- f) politischen Parteien und deren Einrichtungen,
- g) Zuwendungsempfängern des Bundes und
- h) Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen der Bund mehrheitlich Anteilseigentümer ist.

§ 3 Zweck

- (1) Der VBOB tritt ein für die Erhaltung und Fortentwicklung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und für die Fortentwicklung des Tarifrechtes. Er vertritt und fördert die berufsbedingten, politischen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder. Er unterstützt die Arbeit seiner Mitglieder in Personalvertretungen und Betriebsräten.
- (2) Der VBOB steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat, er ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der VBOB gewährt seinen Mitgliedern insbesondere
 - a) die Vertretung ihrer berufsbedingten Interessen,
 - b) Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung,
 - c) die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- (4) Der VBOB unterrichtet seine Mitglieder über die dienst-, versorgungs-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Entwicklungen sowie über seine Arbeit und die Arbeit des dbb beamtenbund und tarifunion mit eigenen Informationsdiensten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des VBOB können werden:
- Beschäftigte und sonstige dort tätige Personen bei den in § 2 genannten Dienststellen und Einrichtungen,
 - Personen, die aus dem aktiven Dienst bei den in § 2 genannten Einrichtungen ausgeschieden sind,
 - Hinterbliebene von Mitgliedern nach Buchstaben a) und b).
- (2) Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Arbeit des VBOB im Rahmen dieser Satzung mitzuwirken.
- (2) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand auf Antrag des Mitglieds oder der Fachgruppe.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des VBOB zu unterstützen, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten und die Beiträge monatlich zu zahlen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt,
 - Ausschluss,
 - Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
 - Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) (a) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied gegen seine Pflichten oder gegen die Interessen des VBOB verstößt. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand, so kann es auch ohne die Voraussetzung des Satzes 1 ausgeschlossen werden.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats das Schiedsgericht (§ 22) angerufen werden.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem VBOB.

§ 9 Festsetzung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesvertretertag festgesetzt.

§ 10 Verbandsgliederung

- (1) Der VBOB gliedert sich in Fachgruppen. Fachgruppen können bei jeder Dienststelle und Einrichtung, der mindestens 50 Mitglieder angehören, gebildet werden. Abweichend von Satz 2 können auch Fachgruppen gebildet werden, der Mitglieder aus mehreren Dienststellen, Einrichtungen oder Dienstorten angehören. Die Bildung einer Fachgruppe wird mit der Wahl eines Fachgruppenvorstandes und der Zustimmung des Bundesvorstandes wirksam.
- (2) Der Vorstand einer Fachgruppe soll mindestens bestehen aus:
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- (3) Mitglieder in Dienststellen und Einrichtungen (§ 2), bei denen noch keine Fachgruppe gebildet ist, werden bei einer bestehenden Fachgruppe oder als Einzelmitglieder beim Bundesvorstand geführt.
- (4) Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen ihrer Mitglieder können einzelnen Fachgruppen mit Zustimmung des Bundeshauptvorstandes besondere Befugnisse übertragen werden.
- (5) Der Bundesvorstand kann eine Fachgruppe auflösen, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 2 nicht mehr erfüllt ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des VBOB sind:
 - a) der Bundesvertretertag (§§ 12, 13),
 - b) der Bundeshauptvorstand (§§ 14, 15),
 - c) der Bundesvorstand (§§ 16, 17).
- (2) Die Organe der Fachgruppen (§ 10) sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Fachgruppenvorstand.

§ 12 Bundesvertretertag

- (1) Der Bundesvertretertag ist das oberste Organ des VBOB. Er tritt alle vier Jahre zusammen.
- (2) Mitglieder des Bundesvertretertages sind:
 - a) die Mitglieder des Bundeshauptvorstandes (§ 14),
 - b) die Delegierten der Fachgruppen (§ 10).
- (3) Jede Fachgruppe (§ 10) wählt und entsendet für jedes volle Hundert von Mitgliedern eine Person als Delegierten. Grundlage für die Anzahl der zu wählenden Delegierten ist die Mitgliederzahl der Verbandsgliederung am 31. Dezember des Vorjahres.
- (4) Der Bundeshauptvorstand setzt Termin und Ort des Bundesvertretertages fest. Er ist unter schriftlicher Mitteilung der Tages-

ordnung vom Bundesvorstand einzuberufen. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Bundeshauptvorstandes ist ein außerordentlicher Bundesvertretertag einzuberufen.

- (5) Der Bundesvertretertag ist – mit Ausnahme der in §§ 20 und 21 Abs. 1 genannten Anlässe – ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge an den Bundesvertretertag sind mindestens vier Wochen vorher beim Bundesvorstand schriftlich einzureichen.

§ 13 Aufgaben des Bundesvertretertages

Der Bundesvertretertag ist zuständig für

- a) die Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des VBOB,
- b) die Änderung und Ergänzung der Satzung (§ 20),
- c) die Verabschiedung der Schiedsordnung (§ 22),
- d) die Beschlussfassung über Anträge (§ 12 Abs. 6),
- e) die Festsetzung der Beiträge (§ 9),
- f) die Wahl des Bundesvorstandes (§ 16),
- g) die Wahl der Bundesjugendvertreterin oder des -vertreters, der Bundesfrauenvertreterin und der Bundesvertreterin oder des -vertreters der Mitglieder im Ruhestand,
- h) die Wahl der Mitglieder für die Rechnungsprüfung (§ 18),
- i) die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts (§ 22),

- j) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts des Bundesvorstandes,
- k) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
- l) die Entlastung des Bundesvorstandes,
- m) die Auflösung des VBOB und die Verwendung des Vermögens (§ 21).

§ 14 Bundeshauptvorstand

- (1) Der Bundeshauptvorstand ist das höchste Organ des VBOB zwischen den Bundesvertretertagen.
- (2) Seine Mitglieder sind
 - a) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - b) die Fachgruppenvorsitzenden, die sich vertreten lassen können,
 - c) die Bundesjugendvertreterin oder der -vertreter, die Bundesfrauenvertreterin und die Bundesvertreterin oder der -vertreter der Mitglieder im Ruhestand.
- (3) Der Bundeshauptvorstand soll mindestens zweimal jährlich vom Bundesvorstand unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Er ist außerdem auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Fachgruppenvorsitzenden einzuberufen.
- (4) Die für die Rechnungsprüfung gewählten Mitglieder sollen nach Maßgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen werden.

- (5) Der Bundeshauptvorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge an den Bundeshauptvorstand sind mindestens 14 Tage vorher beim Bundesvorstand schriftlich einzureichen.

§ 15 Aufgaben des Bundeshauptvorstandes

Der Bundeshauptvorstand ist zuständig für:

- a) die berufsbedingten, politischen, rechtlichen und sozialen Grundsatzfragen,
- b) die Billigung des Haushaltsvoranschlags und die Annahme der Jahresrechnung,
- c) die Beschlussfassung über Anträge (§ 14 Abs. 6),
- d) die Bestellung von Nachfolgerinnen/Nachfolgern für vom Bundesvertretertag gewählte Mitglieder, die während der laufenden Amtszeit aus ihren Ämtern ausgeschieden sind,
- e) die Entgegennahme der jährlichen Geschäfts- und Kassenzwischenberichte des Bundesvorstandes,
- f) die Entgegennahme der jährlichen Berichte der Bundesjugendvertreterin oder des -vertreters, der Bundesfrauenvertreterin und der Bundesvertreterin oder des -vertreters der Mitglieder im Ruhestand,
- g) die Entgegennahme der jährlichen Zwischenberichte der für die Rechnungsprüfung gewählten Mitglieder,
- h) die Verabschiedung der Rechtsschutzordnung (§ 3 Abs. 3),

- i) die Verabschiedung der Arbeitskampf- und Streikunterstützungsordnung,
- j) die Festsetzung der Reisekostensätze des VBOB,
- k) die Entscheidung über die Übertragung besonderer Befugnisse auf einzelne Verbandsgliederungen (§ 10 Abs. 4),
- l) die Festsetzung von Zuschlägen zu den Beiträgen bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Verbandes aufgrund unvorhersehbarer oder unvermeidbarer Ereignisse.

§ 16 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) der oder dem Bundesvorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- d) der Verbandsjustiziarin oder dem Verbandsjustiziar,
- e) fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Bundesvorsitzende und die beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister, wobei jeweils zwei den Verband nach außen vertreten.

(2) Der Bundesvorstand soll in der Regel einmal im Monat durch die Bundesvorsitzende oder den Bundesvorsitzenden oder eine bzw. einen der stellvertretenden Bundesvorsitzenden einberufen werden.

Er ist außerdem innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen.

- (3) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zu den Sitzungen des Bundesvorstandes sind die Bundesjugendvertreterin oder der -vertreter, die Bundesfrauenvertreterin sowie die Bundesvertreterin oder der –vertreter der Mitglieder im Ruhestand einzuladen.

§ 17 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand ist im Rahmen der vom Bundesvertretertag und vom Bundeshauptvorstand gefassten Beschlüsse für die Beamten- und Tarifpolitik des VBOB verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Vertretung des VBOB gegenüber dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung sowie dem dbb beamtenbund und tarifunion (§ 3 Abs. 1),
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern und die Entscheidung über den Ausschluss (§§ 5, 8),
 - c) die Bildung von Fachgruppen und deren Auflösung (§ 10 Abs. 1 und 5),
 - d) die Unterstützung von Mitgliedern in Personalvertretungen und Betriebsräten (§ 3 Abs. 1),
 - e) die Entscheidung über Anträge auf Rechtsschutz (§ 3 Abs. 3),

f) die Organisation oder Vermittlung von Fortbildungsveranstaltungen (§ 3 Abs. 3).

- (2) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Bundesvorstand Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter bestellen.

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Einnahmen oder Ausgaben des VBOB obliegt zwei Mitgliedern, die dem Bundeshauptvorstand nicht angehören dürfen (Rechnungsprüfung).
- (2) Die mit der Rechnungsprüfung betrauten Mitglieder sind dem Bundesvertretertag verantwortlich. Sie haben mindestens zweimal jährlich die Kassenführung zu prüfen und über das Ergebnis dem Bundesvertretertag und mindestens einmal jährlich dem Bundeshauptvorstand zu berichten.
- (3) Sie sind verpflichtet, auf Einladung an den Sitzungen des Bundeshauptvorstandes oder des Bundesvorstandes teilzunehmen.

§ 19 Amtszeit, Wahlen, Stimmenthaltungen

- (1) Die Amtszeit im VBOB beträgt vier Jahre.
- (2) Wahlen nach dieser Satzung erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch vorliegt.
- (3) Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundesvertretertages, die mindestens die Mehrheit der nach der Satzung vorgesehenen Vertreterstimmen bilden.
- (2) Der Austritt aus dem dbb beamtenbund und tarifunion bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvertretertages.

§ 21 Auflösung des VBOB

- (1) Die Auflösung des VBOB kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bundesvertretertag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der die Auflösung beschließende Bundesvertretertag hat auch die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu regeln.
- (3) § 12 Abs. 4 Satz 1 findet Anwendung.

§ 22 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten von Mitgliedern und Gliederungen des Verbandes untereinander und im Verhältnis zu seinen Organen (§ 11) werden unter Ausschluss des Rechtsweges nach einer vom Bundesvertretertag beschlossenen Schiedsordnung durch ein Schiedsgericht behandelt.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Personen, die nach Maßgabe der Schiedsordnung bestimmt werden.

SCHIEDSORDNUNG

gemäß § 22 der Satzung des Verbandes der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden

§ 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Schiedsordnung gilt für alle satzungs- und vermögensrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern und von Gliederungen des Verbandes nach § 10 der Satzung untereinander und im Verhältnis zu den Organen des Verbandes nach § 11 der Satzung.
- (2) Für den Geltungsbereich dieser Schiedsordnung ist der Rechtsweg im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- (3) Die vorsätzliche Missachtung der Schiedsordnung gilt als wichtiger Grund i.S.d. § 8 Abs. 3 a der Satzung.

§ 2 Einleitung des Schiedsverfahrens

- (1) Das Schiedsverfahren wird mit formloser Antragschrift an den Bundesvorstand des Verbandes eingeleitet. In der Antragschrift sind die Parteien des Verfahrens zu bezeichnen. Der zu Grunde liegende Sachverhalt ist unter Angabe möglicher Beweismittel eingehend darzulegen. Die Antragschrift soll einen formulierten Antrag enthalten.
- (2) Das Schiedsverfahren wird mit dem Eingang des Antrags beim Bundesvorstand anhängig.

§ 3 Gliederung des Schiedsverfahrens

- (1) Das Schiedsverfahren gliedert sich in das Güteverfahren und das schiedsgerichtliche Verfahren.
- (2) Die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist erst nach Durchführung des Güteverfahrens zulässig.

§ 4 Durchführung des Güteverfahrens

- (1) Der Bundesvorstand bestimmt einen Termin zur Güteverhandlung.
- (2) Die Güteverhandlung wird unter dem Vorsitz der/des Bundesvorsitzenden oder einer seiner Stellvertreterinnen / einem seiner Stellvertreter mit den Vertreterinnen/Vertretern der Parteien, die zur Abgabe verbindlicher Erklärungen bevollmächtigt sein müssen, mit dem Ziel der Einigung durchgeführt.
- (3) Kommt eine Einigung zustande, so wird diese als Vereinbarung protokolliert und von den Vertreterinnen/Vertretern der Parteien unterzeichnet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.
- (4) Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so kann die Güteverhandlung auf übereinstimmenden Antrag der Parteien einmal wiederholt werden. Anderenfalls gilt die Güteverhandlung als gescheitert. Dies gilt auch, wenn eine der Parteien in der Güteverhandlung nicht erscheint.

§ 5 Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens

Ist die Güteverhandlung gescheitert, leitet der Bundesvorstand das schiedsgerichtliche Verfahren ein. Der Bescheid über die Einleitung ist den Parteien zuzustellen.

§ 6 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Ist die/der Vorsitzende verhindert, übernimmt seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter den Vorsitz des Schiedsgerichts.
- (3) Für den Vorsitz des Schiedsgerichts werden die/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, die beide die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, vom Bundesvertretertag für die Dauer der Wahlzeit des Bundesvorstandes gewählt. Die Gewählten dürfen weder Mitglied von Organen des VBOB noch Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Nach Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens benennt jede Partei eine Beisitzerin/einen Beisitzer für das Schiedsgericht.
- (5) Sind die Parteien oder eine Partei nicht in der Lage, nach Abs. 4 Beisitzerinnen/Beisitzer zu bestimmen, trifft der Bundesvorstand unverzüglich die erforderlichen Entscheidungen.

§ 7 Verhandlung des Schiedsgerichts

Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts werden von der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes wahrgenommen.

§ 8 Entscheidung des Schiedsgerichts

Die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien verbindlich. Sie hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils und erledigt die Streitsache endgültig (§§ 1055, 1056 der Zivilprozessordnung).

§ 9 Befangenheit

Soweit der Bundesvorstand als Organ selber Partei im Sinne der Schiedsordnung ist, werden die nach dieser Schiedsordnung dem Bundesvorstand zugewiesenen Aufgaben auf Beschluss des Bundesvorstandes hierfür zu bestimmenden Mitgliedern des Bundesvorstandes übertragen. Die Entscheidung kann im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden und ist von den Parteien nicht anfechtbar.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Schiedsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Bundesvertretertages vom 18. Mai 2006 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Herausgegeben vom

Bundesvorstand des Verbandes der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden e.V. im dbb beamtenbund und tarifunion (VBOB)

Bundesgeschäftsstelle

Dreizehnmorgenweg 36
53175 Bonn
Telefon 0228/9579653
Telefax 0228/9579654
E-Mail vbob@vbob.de
Internet: www.vbob.de

Hauptstadtbüro

Friedrichsstraße 169/170
10117 Berlin
Telefon 030/40816900
Telefax 030/40816930
E-Mail vbob.berlin@dbb.de

Vektoren:

Deku-Werbung

Redaktion:

Dr. Dieter Albrand, Gabriele Ruppert

Druck/Layout:

DEKU-Werbung Januar 2011

NÄHE IST UNSERE STÄRKE



VBOB

Verband der Beschäftigten
der obersten und oberen
Bundesbehörden e.V.
im dbb beamtenbund und tarifunion